



Benutzungsordnung für das Schloss Stolpe

(veröffentlicht im Usedomer Amtsblatt Nr. 13 vom 24.12.2008)

§ 1

Die Gemeinde stellt die im anliegenden Raumplan ausgewiesenen Räume des Stolper Schlosses, die darin befindlichen Einrichtungen einschließlich Inventar sowie das dazugehörige Außengelände im Rahmen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

§ 2

Bei allen Veranstaltungen ist in erster Linie zu beachten, dass die ständige Einsatzmöglichkeit der Feuerwehr gewährleistet bleibt. Das Parken von Fahrzeugen und das Abstellen von Gegenständen auf und vor der Einfahrt zum Schloss ist nicht gestattet.

§ 3

Die Genehmigung zur Benutzung des Stolper Schlosses erteilt der Bürgermeister oder eine/ein Beauftragte/r.

Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Stolper Schloss für öffentliche Zwecke benötigt wird. Sie kann ferner versagt werden, wenn nicht gewährleistet ist, dass die Bestimmungen dieser Benutzerordnung eingehalten werden oder die öffentliche Ordnung durch die Veranstaltung beeinträchtigt wird. Tiere haben keinen Zutritt.

Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person ist jederzeit berechtigt, sich Zugang zu den Räumlichkeiten zu verschaffen und die Einhaltung der Benutzungsordnung zu überprüfen.

§ 4

Für die Benutzung des Stolper Schlosses erhebt die Gemeinde ein Nutzungsentgelt, dessen Höhe von der Gemeinde festgesetzt ist. Dieses findet sich im Anhang als gesonderte Aufstellung.

Das Nutzungsentgelt wird nach Übergabe des Mietobjektes durch Rechnungslegung fällig.

Bei einer Buchung 4 Wochen oder früher vor Veranstaltungsbeginn ist eine Anzahlung in Höhe von 25% des vereinbarten Mietzinses zu leisten.

§ 5

Die Benutzung des Stolper Schlosses durch Minderjährige ist ausgeschlossen. Volljährige Mieter sind für die Einhaltung dieser Benutzerordnung in vollem Umfang selbst verantwortlich. Die Aushändigung des Schlüssels, die ordnungsgemäße Übergabe des Stolper Schlosses und des Inventars sind schriftlich zu bestätigen.

Die Gemeinde überlässt den Benutzern das Stolper Schloss in dem Zustand, in welchem es sich befindet. Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die Räume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen und sicherzustellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.

§ 6

Die Benutzer/innen stellen die Gemeinde vor etwaigen Haftpflichtansprüchen gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

Dem Veranstalter wird empfohlen, für die Veranstaltung eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden (*Gebäudewert ca. 4 Mio. Euro*).

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Eigentümerin für den sicheren Bauzustand gem. §§ 836/837 BGB unberührt.

Der Veranstalter übernimmt für die Dauer der Benutzungszeit die volle Verantwortung dafür, dass die öffentliche Einrichtung nur im Rahmen der hier festgelegten Bestimmungen benutzt wird.

Zur vorläufigen Sicherung der Ansprüche der Gemeinde aus den vorgenannten Schäden ist eine Kautions in Höhe von 100 Euro bei dem Bürgermeister oder einer von ihm beauf-

tragten Person in bar oder per Verrechnungsscheck zu hinterlegen.
Diese ist spätestens bei Schlüsselübergabe fällig.

§ 7

Eigene Dekorationen, Ein- und Aufbauten dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden. Es ist untersagt, Nägel, Haken, Schrauben pp. in Böden, Wände und Decken zu schlagen. Ein- und Aufbauten müssen gegebenenfalls vor Beginn der Veranstaltung auf ihre Sicherheit überprüft werden. Diese Prüfungen veranlasst der Veranstalter, Beanstandungen sind sofort zu beheben.

Eigene Dekorationen, Aufbauten und dgl. sind nach Beendigung des Gebrauchs unverzüglich vom Veranstalter auf eigene Kosten zu entfernen und abzutransportieren.

Das Abbrennen von Feuerwerk und bengalischem Licht sowie die Verwendung von gasgefüllten Luftballons sind im Gebäude untersagt.

Das Grillen im und außerhalb des Gebäudes ist untersagt.
(Eine Ausnahmegenehmigung kann vom Bürgermeister erteilt werden.)

Die Gestellung einer etwa erforderlichen Sanitätswache ist Sache des Veranstalters.

Die Zuschauer haben sich einwandfrei zu verhalten und jegliche Belästigung zu unterlassen. Sie dürfen nur die für die Zuschauer vorgesehenen Räume wie Foyer, Toiletten, Garderobe, Saal usw. betreten. Die Überwachung ist grundsätzlich Sache des Veranstalters. Ihm obliegt auch die Gestellung von Kontroll- und Aufsichtspersonal.

Alle in den öffentlichen Einrichtungen gefundenen Gegenstände sind bei der Gemeinde abzuliefern. Die Gemeinde haftet nicht für abhanden gekommene Garderobe.

Das Entfernen und Mitnehmen von Einrichtungsgegenständen, Inventarstücken (*auch Teilen*), Schlüsseln usw. ist nicht gestattet.

§ 8

Zum Umkleiden sind nur die dafür vorgesehenen Räume zu benutzen. Innerhalb der Umkleideräume ist Ordnung zu halten. Für die mitgebrachten, in den Umkleideräumen abgelegten Sachen sind die Eigentümer selbst verantwortlich.
Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 9

Das Stolper Schloss, die Nebenräume und das zum Schloss gehörige Außengelände sind gemäß Mietvertrag gereinigt und aufgeräumt zu hinterlassen und mit dem Schlüssel zu übergeben. Das Stolper Schloss wird von dem Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person und der/dem Bewirtschafter/in abgenommen. Nach erfolgter Abnahme ohne Beanstandungen wird die Kautions zurückgegeben.

§ 10

Eine Verleihung des Inventars darf nicht erfolgen.

§ 11

Über eine Befreiung vom Nutzungsentgelt entscheidet der Bürgermeister und die Stellvertreter/innen nach schriftlicher Anfrage.

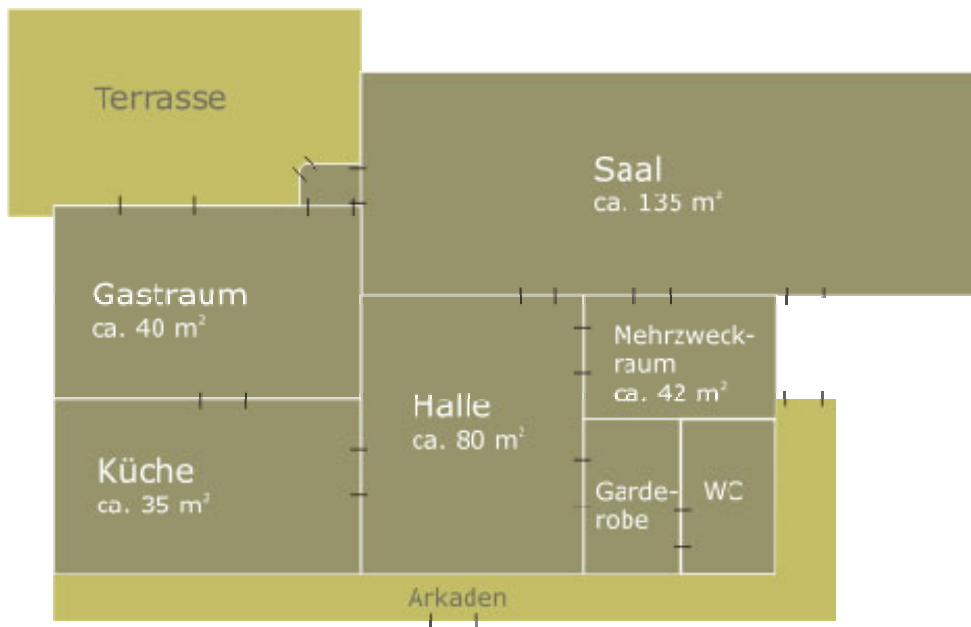
Die Toiletten und Durchgänge müssen nach Abschluss der Veranstaltung im übernommenen Zustand übergeben werden.

§ 12

Die Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 27.09.2006 außer Kraft.

Anlage zur Benutzungsordnung für das Schloss Stolpe



Verbrauchsabhängige Nebenkosten (Heizung, Strom, Wasser) werden zu Selbstkosten in Rechnung gestellt.

Bei langfristigen Vorbestellungen ist eine Anzahlung in Höhe von 25% der Mietsumme zu entrichten.

Die Kautions beträgt 100,00 € zahlbar bei Schlüsselübergabe.

Einwohner der Gemeinde Stolpe a. U. erhalten einen Nachlass von 50% auf die Nutzungsentgelte.

Mietobjekt	Nutzungsentgelt pro Tag	Reinigungskosten
Halle	70 €	20 €
Küche	100 €	30 €
Gastraum	70 €	20 €
Saal	200 €	30 €
Außenbereich	50 €	20 €
Garderobe, WC, Arkadengang	0 €	30 €

Sonderregelungen für Trauerfeierlichkeiten

Küche + Gastraum	50,00 €
Küche + Saal	100,00 €
zzgl. Nebenkosten und Endreinigung	

Buchungen bei Frau Stadermann Fon 03 83 72 - 7 12 74